

A m t s = B l a t t



N^{ro}. 69.

Samstag den 7. Juny

1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 667. (2) ad Gob. Nr. 8267.
Handels- und Schiffahrts = Tractat
zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oester-
reich, und Sr. Majestät dem Kaiser von Bra-
silien, unterzeichnet zu Wien den 16. Junius
1827, wovon die beyderseitigen Ratifications-
Urkunden den 16. März 1828, ebenfalls in
Wien ausgewechselt worden sind.

NOS FRANCISCUS PRIMUS,
DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AU-
STRIAE IMPERATOR; HIERSOLYMAE,
HUNGARIAE, BOHEMIAE, LOMBAR-
DIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE,
CROATIE, SLAVONIAE, GALITIAE
ET LODOMERIAE REX; ARCHIDUX
AUSTRIAE, DUX LOTHARINGIAE, SA-
LISBURGI, STYRIAE; CARINTHIAE;
CARNIOLIAE SUPERIORIS ET INFE-
RIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS
TRANSILVANIAE; MARCHIO MORA-
VIAE; COMES HABSBURGI ET TYRO-
LIS etc. etc. — Notum testatumque om-
nibus et singulis, quorum interest, tenore
praesentium facimus: — Posteaquam a No-
stro et a Suae Majestatis Brasiliae Impera-
toris Plenipotentiario die 16^{ma} Junii anni
1827 proxime elapsi specialis tractatus, sine
stabiliendarum inter utriusque Nostrum Im-
peria et subditos Commerci navigationisque
relationum, Viennae initus, et signatus fuit,
tenoris sequentis:

Im Nahmen der Allerheiligsten und
untheilbaren Dreyeinigkeit.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich
rc. rc., und Seine Majestät der Kaiser von Bra-
silien rc. rc., von demselben Wunsche beseelt;
Ihren Unterthanen die Vortheile eines wechselt-
seitigen Handelsverkehrs zuzusichern, und
ihnen zugleich den Austausch der gegenseitigen
Landeserzeugnisse zu erleichtern, sind überein-
gekommen, die wesentlichsten Gegenstände Ihrer
Handelsverhältnisse mittelst eines eigenen Han-
dels- und Schiffahrts = Tractates zu regeln,

und dieselben auf die Grundlagen der unter dem
30. Junius vorigen Jahres von den beydersei-
tigen Bevollmächtigten unterzeichneten, und
von den zwey contrahirenden hohen Theilen ge-
nehmigten vorläufigen Convention zu stützen. —
Zu solchem Ende haben Sie zu Bevollmächtig-
ten ernannt, nämlich: Seine Majestät der
Kaiser von Oesterreich, den Herrn Clemens
Wenzel Lothar Fürsten von Metternich = Win-
neburg, Herzog von Portella, Grafen von
Königswart u. s. w., Ritter des goldenen Blies-
ses, Großkreuz des königl. Ungarischen St.
Stephans = Ordens, des goldenen Civil = Eh-
renkreuzes, des Ordens des heiligen Johann
von Jerusalem, des Brasilianischen Südkreu-
zes, des Portugiesischen Christus = Ordens, und
mehrerer anderer Orden; Kanzler des militä-
rischen Marien = Theresien = Ordens, dann Käm-
merer und wirklichen geheimen Rath Seiner
obbenannten Majestät des Kaisers von Oester-
reich, Allerhöchsthren Staats = und Conferenz =
Minister und Haus =, Hof = und Staatskanz-
ler; — Und Seine Majestät der Kaiser von
Brasilien, den Herrn Anton Telles de Silva,
Menezes, Caminha, Marquis von Recende
und Grand des Brasilianischen Kaiserthums,
Commandeur des Christus = Ordens, Ritter er-
ster Classe des kaiserl. Oesterreichischen Ordens
der eisernen Krone, und des Ordens des heili-
gen Johann von Jerusalem, Kammerherrn
Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien,
Mitglied Seines Rathes, und Allerhöchsthren
außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-
tigten Minister bey Seiner Kaiserlich = Königl-
ich = Apostolischen Majestät; — Welche nach
Untersuchung ihrer, als zulänglich befundenen
Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt ha-
ben: — I. Artikel. Es wird für die Oester-
reichischen, eben so wie für die Brasilianischen
Schiffe, eine gegenseitige Freyheit des Han-
dels und der Schiffahrt zwischen den Un-
terthanen beyder hohen contrahirenden Theile
in allen Häfen, Orten und Gebiethen beyder
Reiche, welche dermalen schon jeder andern

fremden Nation geöffnet sind, oder künftig geöffnet werden sollten, Statt finden. — II. Artikel. Die Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile können, in Folge dieser gegenseitigen Freyheit des Handels und der Schifffahrt, mit ihren Schiffen in allen Häfen, Bayen, Buchten, Ankerplätzen und Flüssen, des jedem derselben gehörigen Gebiethes, einlaufen, daselbst ihre Ladungen ganz oder theilweise an das Land bringen, auch Ladungen dort einnehmen, und dieselben nach Maßgabe der bestehenden Zollverordnungen ausführen; sie können dort ihren Aufenthalt wählen, Häuser und Magazine mietzen, reisen, Handel treiben, Kaufläden eröffnen, Waaren, Metalle und gemünztes Geld verführen, und ihre Geschäfte entweder selbst oder durch ihre Bestellten und Handelsdiener besorgen, ohne dazu der Sensalen oder andern Personen sich bedienen, oder diesen einen Entgeld oder Sold bezahlen zu müssen, wenn anders sie solche nicht freywillig gebrauchen; und es wird in jedem Falle den Verkäufern, sowohl als den Käufern volle Freyheit gegönnt seyn, die Preise aller und jeder in das Gebieth beyder hohen contrahirenden Theile eingeführten oder aus denselben ausgeführten Waaren und Güter, nach eigenem Gutbefinden zu regeln und zu bestimmen. — III. Artikel. In Folge wechselseitiger Uebereinkunft sind hiervon jedoch ausgenommen: die Artikel der Kriegs-Contrabande, und die den Kronen beyder hohen contrahirenden Theile vorbehaltenen Gegenstände; gleichwie auch der Küstenhandel von einem Hafen zum andern, sofern derselbe in einheimischen oder fremden, zum Verbräuche bereits verzollten Erzeugnissen bestehen sollte; indem dieser Küstenhandel nur mittelst Nationalfahrzeugen getrieben werden darf, wobey es indessen den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile unbenommen bleibt, ihre Güter und Waaren auf derley Fahrzeugen, gegen Erlegung derselben Gebühren, die einen wie die anderen, zu verladen. — IV. Artikel. Die Fahrzeuge und Schiffe der Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile werden in den Häfen und auf den Ankerplätzen des andern Gebiethes unter der Benennung von Leuchtturm-, Sonnen-, Hafens-, Lotsen-, Quarantaine- oder anderen dergleichen Gebühren, welchen Rahmen sie auch haben mögen, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen seyn, als jenen, wozu die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation in denselben Häfen bey dem Ein- und Auslaufen gehalten sind, oder künftig gehalten seyn werden. — V. Artikel. Um die Nationalität der Oesterreichischen und Bra-

silianischen Schiffe zu bestimmen, Kommen die hohen contrahirenden Theile dahin überein, daß jene als Oesterreichischen Schiffe betrachtet werden sollen, welche ein Eigenthum Oesterreichischer Unterthanen, und in Gemäßheit der Oesterreichischen Geseze und Anordnungen gebauet, einregistriert und bemannt sind; gleichwie anderer Seits jene, welche in Brasilien gebaut, und ein Eigenthum Brasilianischer Unterthanen sind, und wobey der Capitän nebst den drey Viertheilen der Mannschaft ebenfalls aus Brasilianischen Unterthanen bestehen, als Brasilianische Schiffe angesehen werden sollen. Und da seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Brasilians Schifffahrt zu begünstigen die Absicht haben: so verbinden Allerhöchstdieselben Sich, auf der vollständigen Erfüllung dieser letzteren Bestimmung provisorisch nicht zu bestehen; nur müssen auf jeden Fall der Eigenthümer und der Capitän Brasilier, und die Schiffe selbst mit den erforderlichen Securfunden und Documenten in gesetzlicher Form versehen seyn. — VI. Artikel. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich sind, und aus Oesterreichischen Häfen zum Verbrauch ausgeführt werden, können, an wen immer sie auch gerichtet, oder wem sie auch zugefertigt seyn mögen, in allen und jedem Hafen des Brasilianischen Reiches ungehindert eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Eingangsgebühren, als jenen unterworfen zu seyn, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben Güter, Waaren und Artikel jetzt schon entrichten, oder künftig in Folge des allgemeinen Zoll-Tariffes zu entrichten haben werden, welcher zu solchem Ende in allen Häfen Brasilians, wo Zollämter bestehen, oder noch aufgestellt werden sollen, bekannt gemacht werden wird. — Man ist jedoch zugleich übereingekommen, daß bey Erwähnung der am meisten begünstigten Nation, jene der Portugiesen nicht zum Vergleichungspunct dienen könne, selbst wenn solche in Brasilien besondere Handels-Privilegien erhalten sollte. — VII. Artikel. Eben so ist man darüber einig, daß, so oft der Werth von Erzeugnissen des Oesterreichischen Bodens oder des Oesterreichischen Kunstfleißes, welche bey den Zollämtern Brasilians zum Verbräuche eingebracht werden, in dem Tariffe nicht bestimmt angesetzt wäre, Demjenigen, welcher derley Artikel einführt, gestattet seyn sollte, über deren Werth eine Erklärung abzugeben, damit besagte Gegenstände in Gemäßheit dieser Erklärung von dem Zoll-

amte behandelt werden; im Falle jedoch, wo die mit Einhebung der Gebühren beauftragten Zollbeamten erachteten, daß bey der Angabe des Werthes ein zu großer Irrthum unterlaufen wäre, soll es ihnen frey stehen, die in der Art geschätzten Gegenstände für eigene Rechnung zu übernehmen, wogegen sie aber dem Verkäufer, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Anhaltens der Waare an gerechnet, zehn vom Hundert über die Schätzung zu bezahlen, und die bereits erlegten Gebühren zurück zu ersetzen haben. — VIII. Artikel. In Erwiderung vorstehender Artikel sollen alle Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien sind, und unmittelbar in die Oesterreichischen Häfen zum Verbrauch eingeführt werden, keine anderen Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben auf gleiche Art eingeführten Artikel entrichten, oder künftig entrichten sollten. — IX. Artikel. Alle Erzeugnisse und Waaren der Unterthanen und Länder jedes der zwey contrahirenden Theile sollen bey ihrer Einfuhr in die Staaten des andern Theiles mit Ursprungszeugnissen, nach den in den beyderseitigen Staaten dießfalls bestehenden Vorschriften, versehen seyn. — X. Artikel. Alle Güter, Waaren und Manufacturen der Unterthanen und Länder des Oesterreichischen Kaiserthums, welche in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthums zur einstweiligen Lagerung oder zur Wiederausfuhr abgefertigt werden sollen keine anderen als jene Gebühren entrichten, welche für die am meisten begünstigte Nation jezt schon festgesetzt sind, oder künftig noch festgesetzt werden dürfen. — XI. Artikel. Beyde hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß Ihre Unterthanen in Ihren rücksichtlichen Ländern und Staaten alle und jede Freyheiten, Privilegien und Ausnahmen, welche was immer für einer anderen Nation in Beziehung auf Handel und Schiffahrt bewilligt werden dürften, genießen sollten; wobey zugleich verstanden ist, daß denselben wechselseitig diese günstigen Bedingungen unmittelbar von Rechts wegen und unabhängig von jeder anderen Stipulation dergestalt zu Gute kommen sollen, als ob solche im gegenwärtigen Tractate ausdrücklich angeführt wären. — XII. Artikel. In allem, was das Ein- und Ausladen der Schiffe, so wie die Sicherheit des Eigenthums, der Waaren und Effecten der Unterthanen der hohen contrahirenden Theile belangt, werden die beyderseitigen Unterthanen

sich aller der Sicherheit, Begünstigungen und Freyheiten zu erfreuen haben, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind; sie können über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Weise frey, ohne allem Anstand oder Hinderniß verfügen; ihre Häuser, ihr Besizthum und ihre Effecten sollen geschützt und in Ehren gehalten, auch durch keine Behörde wider ihren Willen in Beschlag genommen werden, ohne Gefahr jedoch des gesetzlichen Rechtsganges; sie sind überdieß jedes Militärdienstes zu Land und zu Wasser enthoben, so wie auch jedes anderen öffentlichen Dienstes, jedes gezwungenen Darlehens, oder jeder militärischen Requisition, und können zu keiner gewöhnlichen Steuer verhalten werden, die höher wäre, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlen, oder künftig bezahlen sollten. — XIII. Artikel. Jeder der zwey hohen contrahirenden Theile hat das Recht General-Consule, Consule und Vice-Consule zu ernennen, welche in den Häfen oder Städten des andern Staates zum Schutze des Handels sich aufhalten werden) bevor selbe jedoch ihre Amtsverrichtungen ausüben können, müssen sie von der Regierung, bey welcher sie zu verweilen bestimmt sind, in der herkömmlichen Form zugelassen und anerkannt worden seyn. — Dieselben werden übrigens, sowohl was ihre Person, als auch die Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten und den ihren Landesleuten schuldigen Schutz betrifft, in den beyderseitigen Staaten dieselben Privilegien genießen, welche den Consuln der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden sollten. — XIV. Artikel. Seine Majestät der Kaiser von Brasilien räumt den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich die Befugniß ein, daß sie bey den Brasilianischen Zollämtern desselben Rechts der Zoll- und Gebühren-Vormerkung und unter denselben Bedingungen und Gewährschaften, wie die Unterthanen Brasiliens, sich zu erfreuen haben sollen, wogegen, dem gemeinschaftlichen Ueberkommen gemäß, auch die Brasilianischen Unterthanen bey den Oesterreichischen Zollämtern jede, mit den bestehenden Befehlen und Anordnungen vereinbarliche Begünstigung genießen werden. — XV. Artikel. Gegenwärtiger Handels- und Schiffahrts-Tractat soll durch einen Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in voller und beschränkter Wirksamkeit bleiben. — XVI. Artikel. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractates sollen zu Wien binnen

neun Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und Ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Wien den 16. Junius im Jahre der Gnade 1827.

Metternich.

(L. S.)

Rezende.

(L. S.)

Nos visis et perpensis omnibus et singulis tractatus hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regionis spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur permissuros esse. In quorum fidem praesentes tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus. — Dabantur Viennae die vigesima octava Februarii anno millesimo octingentesimo vigesimo octavo, Regnorum Nostrorum trigesimo sexto.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg.

Apostolicae Majestatis proprium.

Ignatius Eques a Brenner-Felsach.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 677. (3) Nr. 2248 | 2345 | 2911.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 26. Juny 1828, um 10 Uhr Vormittags zur Beschaffung nachstehender Einrichtungsstücke für die Amtsklokalitäten dieses k. k. Stadt- und Landrechts bey demselben eine Licitation abgehalten werden wird: wobey

- a) für das Commissions-Zimmer ein großer Tisch von Nußholz, 12 derley Sessel, ein Kasten, zwey kleinere Tische, und die dazu gehörige Schlosser-Arbeit,
- b) für das Landtafelamt sechs Sessel von Nußholz, und
- c) für die Expedits-Kanzley zwölf Schreibtische, zwölf Sessel, und ein Materialien-Kasten, nebst der dazu gehörigen Schlosser-Arbeit,

an den Mindestbiethenden zur Lieferung überlassen, und den Licitanten sowohl die Beschreibung der zu liefernden Gegenstände, als auch die Bedingungen werden eröffnet werden.

Laibach am 28. May 1828.

Z. 676. (3)

Nr. 3024.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Laurin, verhehlchten Mathosel, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 9. December 1827, verstorbenen Helena Komar, die Tag-satzung auf den 30. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 27. May 1828.

Z. 675. (3)

Nr. 2921.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiskalamtes, in Vertretung der Kirche und der Armen der Pfarr Zirkle, als zu 2/3 erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 12. April 1828, ohne leztwillige Anordnung verstorbenen Jacob Drennig, gewesenen Pfarrer zu Zirkle, in Unterkrain, die Tag-satzung auf den 14. July 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 28. May 1828.

Z. 674. (3)

Edict.

Nr. 2885.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, daß alle Jene, welche auf den Verlaß der, am 11. April l. J. hier verstorbenen Ignazja Merl, gebornen Kirschlager, einen Erbanspruch zu haben vermeinen, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten so gewiß bey dieser Abhandlungsinanz zu melden haben, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Verlaß Jenen der sich Meldenden, denen solcher nach dem Gesetze gebühret, eingewortet werden würde.

Laibach am 27. May 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 641. (3)

ad Nr. 8556.

Circular e

des k. k. illyrischen Cuberniums zu Laibach. Hinsichtlich mehrerer neuer Zollbestimmungen. Seine Majestät haben, laut hohen Hofkammer-Decretes vom 3. April d. J., Zahl 11682793, die Aufhebung einiger bisher bestandener Eingang- und Ausgangsverbothe, die Erleichterung der Ausfuhr mehrerer Producte der Landwirtschaft durch Mäßigung der Ausgangsgebühren, und die Erhöhung der Eingangszölle für einige andere Gegenstände, mit allerhöchster Entschliesung vom 11. März d. J., zu genehmigen geruhet. — Der beyliegende Tarif enthält das Verzeichniß dieser Gegenstände mit den neuen Eingang- und Ausgangszöllen gegen das Ausland, welche hiermit unter nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden: — **Erstens.** Die Verzollung der Artikel, Bobbinet und Rankin, zum inländischen Verbräuche, kann nur bey Hauptlegstätten geschehen: zum Beweise der geschehenen Verzollung werden diese Waaren mit einem Stempel bezeichnet werden. — **Zweytens.** Zollgesetz-Übertretungen, welche mit diesen Artikeln verübt werden sollten, unterliegen der mit dem Hofkammer-Decrete vom 4. December 1810, ausgesprochenen Strafe des Verfalles der Waare und der Entrichtung des doppelten Werthes. — **Drittens.** Bey der Einfuhr des Brennholzes aus dem Auslande werden die Zollämter die zum Behufe der Verzollung erforderliche Schätzung bey einer Wiener-Klafter harten Holzes nie unter vier Gulden, bey einer Klafter weichen Holzes aber nie unter drey Gulden Conventions-Münze annehmen; dort, wo das Holz einen höheren Werth hat, muß der wirkliche Preis desselben als Grundlage der Verzollung dienen: **Viertens.** Die bisher bestandenen, besondern Eingangszölle für folgende Artikel: — Reis mit 13 2/4 kr. für den Centner Sporco, Malz mit 3 kr. für den Centner Sporco, Mehl mit 6 kr. für den Centner Sporco, Brot, gemeines mit 3 3/4 kr. für den Centner Sporco, Butter, gesalzene mit 31 2/4 kr. für den Centner Sporco, Schmalz, Schwein- und Gänsefett mit 37 2/4 kr. für den Centner Sporco, Speck mit 24 kr.

für den Centner Sporco, Schmeer mit 15 kr. für den Centner Sporco, Unschlitz mit 11 1/4 kr. für den Centner Sporco, Schmelzsaß, desselben mit 30 kr. für den Centner Sporco, Unschlitzkerzen mit 1 fl. 42 kr. für den Centner Sporco, Honig, geläuteter mit 38 kr. für den Centner Sporco, Hopfen, (Gartenhopfen) mit 45 kr. für den Centner Sporco, bey ihrer Einfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Provinzen der Monarchie werden hiermit aufgehoben, und statt derselben tritt die systemgemäße Begünstigung der Hälfte desjenigen Zolles ein, der für die Einfuhr dieser Artikel aus dem Auslande festgesetzt ist, und zwar in der Art, daß die Hälfte des allgemeinen Eingangszolles als deutscher Consummo-Zoll einzubeheben ist. — **Fünftens.** Von den in dem angehängten Tariffe enthaltenen allgemeinen Eingangszöllen ist, den bestehenden Directiven gemäß, die Hälfte des Betrages im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen als deutscher Consummo-Zoll zu entrichten, wenn nicht für diesen Verkehr bey ein oder dem anderen Artikel ein besonderer Consummo-Zoll in diesem Tariffe ausgesetzt ist. — **Sechstens.** Der Holzausfuhrzoll, welcher in Tyrol nach dem Tariffe vom Jahre 1786, gegenwärtig unter der Benennung eines Holzaufschlages eingehoben wird, hat sogleich aufzuhören, und es darf für die Zukunft von dem in Tyrol gewonnenen Holze nur bey der Ausfuhr desselben nach dem Auslande der bestehende allgemeine Ausgangszoll gefordert werden. Die Ausfuhr des Holzes aus Tyrol nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche oder nach einer andern innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Provinz der Monarchie ist von allen Ausgangsgebühren gänzlich frey, es sey denn, dieser Artikel käme im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen vor, wo solcher den diesfalls bestehenden Zollsätzen unterliegen würde. — **Siebtens.** Die Wirksamkeit der neuen Zölle so wie der übrigen Bestimmungen hat vom Tage der Kundmachung zu beginnen. — Laibach am 2. May 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Benedikt Mansuet v. Gradeneß,
k. k. Gubernial-Secretär,
als Referent.

Post. Nro.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrz. Zoll.			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrz. Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.	
17	Hirsch- und Glendthierhäute, dann Reb- nach Gemsefelle	1 Centner Netto	1	30	—	Gränzzollämter	7	30	—	Comm.-Zollämt.
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	37	2	—
18	Hundshäute	1 Centner Netto	1	42	—	detto	8	30	—	detto
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	42	2	—
19	Kalbfelle	1 Centner Netto	1	21	—	detto	6	45	—	detto
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	33	2	—
20	Rüb- und Lärzenhäute	1 Stück	—	3	—	detto	—	15	—	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	1	—	—
21	Ochsenhäute	detto	—	5	2	detto	—	27	—	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	2	—	—
22	Ros- und Füllenhäute	detto	—	1	2	detto	—	7	2	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	—	2	—
23	Schaf- und Schöpsenfelle, wie auch Lamm- und Ritzfelle, gemeine, rohe, — nach Ungarn	1 Centner Netto	—	43	2	Legstätte	3	37	2	detto
		1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	18	—	—
24	Schweinhäute	1 Centner Netto	—	24	—	Gränzzollämter	2	—	—	detto
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	10	—	—
25	Lapp-, Fisch- und Chagrinhäute	1 Pfund Netto	—	2	—	detto	—	10	—	detto
26	Fenchel	1 Centner Sporco	2	—	—	Legstätte	—	5	—	Gränzzollämter
27	Fische, gemeine, aus Flüssen, Bächen, Tei- chen und Landseen, lebend und geschlach- tet, frisch, gefalzen, geräuchert und ma- rinirt, als: Grundeln, Koppen oder Kaulhäupter, Gröhlunge, Karpfen, Hech- te, Scheiden, Barben, Schleichen, Weiß- fische u. dgl.	1 Centner Sporco	1	30	—	Gränzzollämter	—	3	2	detto
28	— dergleichen lebend aus Ungarn	n. d. Fuhr v. j. St. Zugb.	1	7	2	—	—	5	2	detto
29	— dergleichen geschlachtet aus Ungarn	detto	2	15	—	—	—	11	—	detto
30	Meerfische, (edle), frisch, lebend und ge- schlachtet, als: Anguille, Angiolotti, Bissatte, (sie mögen aus dem Meere oder									

Post. Nro.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein fuhrz. Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrz. Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
	aus den Seen von Commachio kommen, und was immer für eine Größe haben), Branzini, Boseghe, Barboni, Carpioni, Dentali, Corbelle, Granchi, Linguatto- le oder Stoglie, Lizze, Orate, Pescispa- da, Rombi, Scarpini, Sporrelle, Storioni, Vanioli, Velpini u. dal., so wie alle Gat- tungen von Meerspinnen und Meertrebsen .	1 Centner Sporco	2	30	—	Gränzzollämter	—	12	2	Gränzzollämter
31	Dieselben Fische getrocknet, gesalzen, marinirt u. dal.	detto	7	30	—	Legstätte	—	12	2	detto
32	Meerfische, (gemeine), frisch, lebend und geschlachtet, als: Calamari, Cospettoni, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine und an- dere dergleichen	detto	—	48	—	Gränzzollämter	—	4	—	detto
33	dieselben getrocknet, gesalzen, marinirt u. dal.	detto	2	24	—	Legstätte	—	4	—	detto
34	Hausen, Dick, Störlet oder Störl, frisch, geräuchert und gesalzen	detto	4	—	—	Gränzzollämter	—	5	—	detto
35	Sardellen und Sardelloni, frisch	detto	1	15	—	detto	—	6	—	detto
36	— gesalzen und marinirt	detto	3	45	—	Legstätte	—	6	—	detto
<p>Anmerkung. Die edlen und gemeinen Meerfische, dann die Sardellen, welche in den außer der Zoll-Linie befindlichen Gebietstheilen der Monarchie getrocknet, geräuchert, gesalzen oder marinirt worden, und mit Ursprungs-Beugnissen versehen sind, unterliegen dem für die frischen Fische festgesetzten Zolle.</p>										
37	Früchte, als: Granatäpfel, Margaranten, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten und Rosmarinäpfel	detto	2	15	—	detto	—	4	—	detto
38	— Pazeroli, Juden-Paradies- und sogenann- te Adamsäpfel	detto	7	30	—	detto	—	12	2	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Einfuhrzoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausfuhrzoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.	
39	Früchte, Limonien und Citronen	1 Centner Sporco	1	30	—	Peggstätte	—	2	2	Gränzzollämter
40	— Limonienfchalen, wie auch Schalen von Pomeranzen und Granatäpfeln	detto	1	30	—	detto	—	2	2	detto
41	Gemüse. Garten- und Feldgewächse über- haupt, insofern sie nicht schon unter Getreide und Obst begriffen, oder be- sonders benannt sind, frisch und ganz un- zubereitet, als: Artischofen, Kohlrüben, Erdäpfel, Kraut, Gurken, Rüben, u. dgl.	v. jed. Guld. d. Werthes	—	3	—	Gränzzollämter	—	—	1	detto
42	— getrocknet, mit Salz, Essig u. dgl. zube- reitet, als: eingemachte Gurken, Sauer- kraut, eingeschnittene Rüben, u. dgl.	detto	—	6	—	detto	—	—	1	detto
43	Gummen, als: arabisches und afrikanisches Summi, Summagedda, Summiqutharz, Kopalharz, Gummisenegal, Kirschgum- mi, Sandarat, Wachholderharz, Schel- lak, Gummitragant und alle nicht beson- ders benannten Gummen, Harze und Gummenharze für Fabriken	1 Centner Sporco	—	48	—	Comm.-Zollämt.	—	20	—	detto
44	Haare von Hasen und Kaninchen dergleichen nach Ungarn	1 Pfund Sporco detto	—	3	2	detto	—	8	—	Comm.-Zollämt.
45	Haarpuder	1 Centner Sporco	4	46	—	Peggstätte	—	6	—	Gränzzollämter
46	Hefen (Bierhefen) flüssig	detto	—	3	—	Comm.-Zollämt.	—	—	2	detto
47	Weinhefen	detto	—	5	—	detto	—	—	2	detto
48	Hirschhorn in Stücken und geraspelt	detto	1	—	—	detto	—	5	—	detto
49	Honig, ungeläuteter, worunter auch die Bie- nenstöcke mit zusammengestohennem Ho- nig und Wachs, sogenannte Bienenkeule und Wachsloch gehören, wie auch Honig- wasser	detto	—	48	—	Peggstätte	—	4	—	detto
50	Hopfenseglinge (Hopfenpflanze) — nach Ungarn	v. jed. Guld. d. Werthes detto	—	—	2	Gränzzollämter	—	6	—	detto detto

Post = No.

Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrz. Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrz. Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat	
		fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.		
ren, Pflaumen, Pfirsiche, Weintrauben, dann überhaupt alle unter der Rubrik: „Früchte“ oder sonst nicht besonders benannten frischen Obstgattungen . . .	1 Centner Sporco	—	9	—	Gränzzollämter	—	—	2	Gränzzollämter	
71 Oliven, grüne, eingemachte, (Olive in concia)	detto	2	—	—	Comm.-Zollämt.	—	2	2	detto	
72 Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen u. dgl., so wie auch Geigenharz (Colophonium) und Schiffstheer . . .	detto	—	3	—	detto	—	1	2	detto	
73 Pottasche, auch gebrannte Hefen . . .	detto	—	7	—	detto	—	18	—	Comm.-Zollämt.	
— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	3	—	—	
74 Sagü . . .	detto	4	30	—	Legstätte	—	7	2	Gränzzollämter	
75 Schaffeln zum Weimsieden . . .	detto	—	9	—	Comm.-Zollämt.	—	45	—	Comm.-Zollämt.	
— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	4	—	—	
76 Schafwollwaaren, als: Eoden, Halli- nentuch und gemeine Flanelle, gemeine Kogen und gemeine wollene Gürtel, wie auch Hutabschnitte und Tuschenden ohne Unterschied aus Ungarn . . .	detto	2	—	—	—	—	10	—	—	
— nach Ungarn und aus Ungarn im Wech- selverlebre . . .	detto	—	—	—	—	—	5	—	—	
77 Schnecken . . .	detto	1	—	—	Gränzzollämter	—	2	2	Gränzzollämter	
78 Leigwerk aus Mehl, als: Maccaroni, Oblaten- u. dgl. . . .	detto	4	—	—	Legstätte	—	5	—	detto	
*) Vieh, als:										
79 Ochsen und Stiere . . .	1 Stück	4	—	—	Comm.-Zollämt.	—	10	—	detto	
80 Kühe, dann Kälber über Ein Jahr, so- genannte Junzen und Terzen . . .	detto	2	—	—	detto	—	5	—	detto	
*) Anmerkung. Wenn ungarisches oder ausländisches Vieh zum Consummo einge- trieben und verzollt worden ist, nachher										

Post. No.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrs- Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrs- Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat	
			fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.		
	aber wieder ausgetrieben wird, so ist, wenn die Parthey sich über die Verzollung mit Solleten ausweist, der Austrieb zollfrey gestattet.										
81	Kälber unter Einem Jahre	1 Stück	—	21	—	Comm.-Zollämt.	—	2	—	Gränzzollämter	
82	Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpfe . . .	detto	—	18	—	detto	—	1	—	detto	
83	Lämmer und Kide	detto	—	9	—	detto	—	—	2	detto	
84	Schweine, gemästet und ungemästet, auch Frischlinge	detto	1	—	—	detto	—	2	2	detto	
85	Spanferkel	detto	—	3	2	detto	—	—	1	detto	
86	Pferde und Füllen ohne Unterschied . . .	detto	1	30	—	detto	—	7	2	detto	
87	Maulthiere	detto	2	—	—	detto	—	10	—	detto	
88	Esel	detto	—	30	—	detto	—	2	2	detto	
89	Wachholderbeeren	1 Centner Sporco	—	18	—	detto	—	1	2	detto	
90	Wachs, gelbes und ungebleichtes	detto	5	—	—	Legstätte	—	25	—	detto	
91	Weinstein, roher	detto	—	9	—	Comm.-Zollämt.	—	22	2	detto	
	— aus Ungarn	detto	—	3	—	—	—	22	2	detto	
	— roh und präparirt nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	3	—	—	
92	Wildpret, vierfüßiges und Federwild . . .	v. jed. Guld. d. Werthes	—	6	—	Gränzzollämter	—	—	1	detto	
93	Hasen in Bälgen	1 Stück	—	6	—	detto	—	—	1	detto	
94	Ziegel, gemeine, gebrannte, Mauer- und Dachziegel ohne Unterschied	1000 Stück	—	36	—	detto	—	4	—	detto	
95	Zwiebel ohne Unterschied	1 Centner Netto	—	48	—	detto	—	2	—	detto	
96	— Blumenzwiebel	1 Centner Sporco	3	—	—	Comm.-Zollämt.	—	7	2	detto	

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 668. (3)

Nr. 9119.

Zirkular = Verordnung

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Mit den Bestimmungen zur Handhabung des kirchlichen Fastengebotbes. — Um die bestehende Vorschrift wegen polizeylicher Handhabung des kirchlichen Fastengebotbes genau beobachten zu machen, gegen Diejenigen, welche diesem Gebotbe absichtlich entgegenhandeln, ein gleichförmiges Strafverfahren in Anwendung zu bringen, wurde durch Hofkanzley = Decret vom 22. April 1828, Nr. 9211, 777, mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes festgesetzt: — §. 1. Die Gastwirthe, Traiteurs und Garböche sind verpflichtet an Fasttagen für ihre Gäste in der Regel, Fastenspeisen zuzubereiten, und nur als Ausnahme ist es ihnen gestattet, auf besonderes Verlangen, jedoch in einem abgesonderten Zimmer, oder wo es an Gelegenheit hiezu mangelt, wenigstens auf einem abgesonderten Tische, auch Fleischspeisen abzuweihen. — §. 2. Die dagegen handelnden Gastwirthe, Traiteurs und Garböche sind in dem ersten Uebertretungsfalle mit zwey bis zehn Gulden, oder mit Arrest von einem bis fünf Tagen; im zweyten mit zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von fünf bis fünf und zwanzig Tagen; und im dritten mit einer zeitlichen Gewerbsperre von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. Die Gewerbsperre ist zugleich mit der Drohung zu begleiten, daß eine vierte Uebertretung bey Personalgewerben den gänzlichen Gewerbsverlust, bey Realgewerben hingegen die Unfähigkeitserklärung zum eigenen Gewerbsbetriebe zur Folge haben würde, worauf auch im eintretenden Falle zu erkennen ist. — §. 3. Die Geldstrafen sind in Conventions = Münze zu entrichten, und haben dem Local = Armen = Institute zuzufließen. — §. 4. In Städten wo Polizey = Derectionen oder Polizey = Commissariate sich befinden, sind diese Behörden, welche über die Befolgung der im §. 1. enthaltenen Vorschrift die Aufsicht zu führen, und gegen die Uebertreter mit der Bestrafung vorzugehen haben: in allen übrigen Orten aber, und auf dem Lande sind die politischen Obrigkeiten zu den dießfälligen Amtshandlungen berufen. — §. 5. Das Verfahren ist summarisch, und besteht lediglich in der Protocollirung des erhobenen, und dem Beschuldigten, um seine allenfälligen Einwendungen vor zwey Zeugen vorgehaltenen Thatbestan-

des und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse. — §. 6. Straferkenntnisse über zehn Gulden, oder auf zeitliche Gewerbsperre, sind auf dem Lande und im Allgemeinen außer der Hauptstadt vorläufig dem Kreisamte; Straferkenntnisse auf die zeitliche Gewerbsperre in den Provinzial = Hauptstädten aber der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen. Strafurtheile auf gänzlichen Gewerbsverlust, oder auf persönliche Unfähigkeit zum Gewerbsbetriebe erfordern in jedem Falle die Bestätigung der Landesstelle. — §. 7. Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, mildern, oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse findet keine weitere Berufung, (Recurs oder Gnadenweg) statt. Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von Amtswegen (§. 6.) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bey der Landesstelle, jedoch nicht weiter Abhülfe gesucht werden. — §. 8. Die Berufung oder das Gesuch um Abhülfe ist bey den ersten Behörden mündlich oder schriftlich binnen drey Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen. — §. 9. Die von der Landesstelle bestätigten Erkenntnisse auf Gewerbsverlust oder auf persönliche Unfähigkeit zum Gewerbsbetriebe sind in dem Falle, als das Erkenntniß von einer Polizey = Behörde geschöpft wurde, der politischen Obrigkeit mitzutheilen, damit nach Umständen in Ansehung des Gewerbes das Geeignete verfügt werde. — Diese Anordnungen werden hiemit zur genauen Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 9. May 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Landes = Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Z. 669. (3)

ad Cub. Nr. 11108.

Erledigte Kreisingenieurs = Stelle.

Da gegenwärtig hier in Steyermark eine Kreisingenieurs = Stelle mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 600 fl. C. M. und den normalmäßigen Reise = Diäten erlediget ist, so haben Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz bewerben wollen, ihre, mit legalen Beweisen über theoretisch und praktische Kenntnisse in allen drey Vausfächern, unter Nachweisung der von ihnen bereits besorgten Vausführungen, dann über ihre Sittlich-

keit und bisherige Dienstleistung belegten Gesuche mit gleichzeitiger Beybringung ihres Kaufscheines, längstens bis Ende Juny d. J. hierher dem unterzeichneten Amte einzufenden. —

Von der k. k. Provinzial-Baudirection.
Grätz am 11. May 1828.

Z. 682. (2) Sub. Nr. 9744, 1175.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Der 30ste §. des Strafgesetzbuches I. Theils wird auch auf die schweren Polizey-Übertretungen ausgedehnt. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlie-
fung vom 12. April l. J., zu verordnen ge-
ruhet, daß der 30. §. des I. Theils des
Strafgesetzbuches in Zukunft nach hierwegen
erfolgter Kundmachung auch auf die im Aus-
lande von einem Inländer begangene, und dort
nicht bestrafte, oder nicht nachgesehene Polizey-
Übertretung bey seiner Betretung im Inlan-
de auszudehnen sey. — Diese allerhöchste Ent-
schlie-
fung wird in Folge des herabgelangten
hohen Hoffkanzley- Decretes vom 24. vorigen
Monats, Zahl 9063, hiermit zur allgemeinen
Kenntniß gebracht. Laibach den 16. May 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 681. (2) ad Nr. 98. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem steyerischen Reli-
gionsfonde gehörigen Antheiles am Roglwal-
de bey Treglwang im Bezirke Rottenmann,
Kreis Judenburg. — Am 21. July 1828,
Vormittag um 9 Uhr, werden bey dem k. k.
Kreisamte Judenburg, die vorher den zwey
Staatsherrschaften Rottenmann und Seckau
gehörig gewesen, bey deren Verkauf aber
ausgeschiedenen, und für den Religionsfond
vorbehaltenen zwey Dritttheile des Rogl-
waldes bey Treglwang, im Bezirke Rotten-
mann, Kreis Judenburg, mit 181 Joch,
672 Klaster, so wie der Religionsfond diese
zwey Antheile zufolge der mit der Herrschaft
Friedstein, als vormahliger gemeinschaftlicher
Drittel-Miteigenthümerinn, unterm 23. Juny
1827, errichteten Theilungsurkunde nunmehr
ausschließend besitzt und genießt, im Wege
der Versteigerung mit Vorbehalt der hö-
hern Genehmigung an den Meistbietenden
verkauft werden. — Der Ausrufspreis ist
405 fl. Conventions-Münze. — Diese An-
penwaldung besteht aus Fichten, mit etwas
Kerchen und Tannen, und ist bereits zur Absto-

ckung geeignet. — Zum Ankaufe wird Fe-
dermann zugelassen, der hier Landes-Realis-
täten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen,
welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist,
kömmt für den Fall der Erstehung der Wal-
dung für ihn und seine Leibeserben in gera-
der absteigender Linie die Nachsicht von der
Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene
Befreyung von der Entrichtung des unnobis-
lirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Wal-
dung zu Statten. — Wer an der Versteige-
rung Theil nehmen will, hat den zehnten
Theil des Ausrufspreises, das ist: 40 fl.
30 kr. Conventions-Münze als Caution bey
der Versteigerungs-Commission bar zu erle-
gen. — Wenn Jemand bey der Versteige-
rung für einen Dritten einen Anboth ma-
chen will, so ist er schuldig, sich vorher mit
einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestell-
ten, und gehörig legalisirten Vollmacht sei-
nes Commitenten auszuweisen. — Der Kauf-
schilling ist von dem Ersteher vier Wochen
nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs-
actes noch vor der Uebergabe vollständig zu
berichtigen. — Die nähere Beschreibung dieser
Waldung, und die ausführlichen Kaufbedin-
gungen können bey dem k. k. Kreisamte Ju-
denburg eingesehen werden. — Wer die Wal-
dung selbst in Augenschein zu nehmen wün-
schet, kann sich an den Michael Schaffer,
insgemein Haselbner, Amtmann der
Herrschaft Seckau zu Treglwang, wenden. —
Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-
Veräußerungs-Commission. — Grätz, am
10. May 1828.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 683. (2) Nr. 11037.

Concurs-Verlautbarung

des k. k. kistenländischen Guberniums. —
Für die bey der k. k. Cammeral-Kreiskasse
in Görz zu besetzende Controllors-Stelle. —
Da in Folge des hohen Hoffcammer-
Decrets vom 29. l. J., Zahl 12260, die erledigte
Controllors-Stelle der Görzer Cammeral-
Kreis-Casse besetzt werden soll, mit welcher
der Genuß einer jährlichen Besoldung von
700 fl. Conv. Münze verbunden ist, so wird
dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiemit be-
kannt gemacht, und den Kompetenten Folgen-
des erinnert: Daß mit dieser Stelle die Ob-
liegenheit verbunden ist, eine Caution von
1000 fl. Conv. Münze, entweder im baaren
Gelde, oder mit einer die Pragmatikal-Si-
cherheit gewährenden Bürgschafts-Urkunde zu
erlegen. — Daß sie ihre Gesuche längstens

bis letzten Juny l. J., bey diesem Gubernium einzureichen haben, darin ihr Alter, Stand, Geburts- und Aufenthalts-Ort angeben, und sich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über die Studien, vorzüglich aber über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre Kenntniß im Rechnungsfache, und in den Kassamanipulations-Geschäften, dann über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Cautions-Leistung ausweisen sollen. — Daß Jene, welche schon jetzt angestellt sind, dieses Besuch mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorlegen, und zugleich erklären sollen, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft mit einem der dermahligen Beamten der Kreis-Casse in Görz stehen. — Vom k. k. Küsten-Gubernium Triest am 3. May 1828.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes-Gouverneur.

Franz Carl v. Radichevich,
Gubernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 696. (1) Kundmachung. Nr. 5142.

In dem hiesigen Bürgerspitalsgebäude ist die Herstellung eines Abzugskanals für dringend nothwendig erkannt worden, und es wird wegen dessen Ausführung in Folge hoher Sub. Verordnung vom 16. Erh. 31. v. M., z. J. 10572, am 14. d. M., Vormittags 9 Uhr, bey diesem k. k. Kreisamte die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß sich der Kostenbetrag an Maurerarbeit und Materiale, an Zimmermannsarbeit und Materiale, dann an Steinmeh- und Schmiedarbeit, auf 126 fl. 37 kr. belauft. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. Juny 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 687. (2) Nr. 2885.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Blasius Krobath, Bevollmächtigten der Maria Schlechter, gebornen Kirschlager, und des Carl Kirschlager, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. April l. J. verstorbenen Ignazia Merl, gebornen Kirschlager, die Tagfagung auf den 30. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu

stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 27. May 1828.

3. 693. (1) Nr. 3281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hierortigen bürgerlichen Handelsmannes und Hausbesizers Nicolaus Lederwasch, gewilliget worden. Daber wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 3. October 1828, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Johann Oblak, unter Substituierung des Dr. Leopold Baumgarten, bey diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagfagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 6. October 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 4. Juny 1828.

3. 692. (1)

Nr. 3208.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Skaria, wider Dr. Lindner, Curator der unbekanntenen Maria Bradajshchen Erben, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirenten gehörigen, auf 39 fl. 8 kr., geschätzten Mobilars, bestehend in Kleidern und Einrichtungsstücken, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 14., 28. July, und 14. August l. J., im Hause Nr. 42, am alten Markte, jedesmahl um 10 Uhr, Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Bespaze bestimmt worden, daß, wenn diese Mobilien weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten, auch unter dem Schätzungsbetrage gegen bare Bezahlung hintangegeben werden würden. Laibach am 3. Juny 1828.

20 kr., gerichtlich geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 27 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und deren Vornahme auf den 15. July, auf den 14. August, und auf den 16. September l. J., jederzeit im Orte Naklas, und zwar für die Realität Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und für die fahrenden Güter Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Bespaze bestimmt worden, daß diese Realität und Fahrnisse, wenn solche weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen, mit dem Bespaze eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in der hiesigen Gerichtskanzley täglich in den Amtsstunden eingesehen werden können.

Vereintes Bez. Gericht Michelfletten zu Krainburg den 18. May 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 686. (2)

Fischerey = Pachtversteigerung.

Den 19. Juny d. J., wird die zur Kapitel-Herrschaft Neustadt gehörige Fischerey im Gurkflusse, von der Gegend Srebernitz bis auf die Brücke zu Neustadt, in der Amtskanzley des Kapitels zu Neustadt, zu den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, auf drey Jahre und 4 Monate, nämlich: seit 1. July 1828, bis letzten October 1831, mittels öffentlicher Versteigerung im Ganzen, oder auch streckenweise, wie sich mehrere Pachtliebhaber einfinden, verpachtet werden. — K. K. Verwaltungs-Amt Neustadt am 29. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 690. (1)

Nr. 617.

Feilbietungs-Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte Michelfletten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph von Hilmayer, in die executive Versteigerung der mit dem Pfandrechte belegten, dem Barthelma Tscherniuz gehörigen, zu Naklas liegenden, dem Gute Thurn, unter Neuburg, sub Urb. Nr. 116, dienstbaren, gerichtlich auf 362 fl. M. M., geschätzten Raiffe, und der ebenfaas in die Pfändung gezogen, auf 31 fl.

3. 695. (1)

Ankündigung.

Der Unterzeichnete macht die ergebene Anzeige, daß bey ihm in seiner Material-, Spezerey-, Farb- und Saamen-Handlung am Congres-Plaze beym Mohren, nebst allen sonstigen Waaren zu billigst möglichen Preisen, auch das in seiner Wirkung als Düngmittel sich genügend berühmte Knochenmehl, pfundweise à 6 kr., wenn mehr als 10 Pfund, abgenommen werden, zu 5 kr. pr. Pfund, zu haben ist; nebstdem wird auch roher gestampfter Gyps zu 1/2 kr. pr. Pfund, nach dem Centner à 42 kr. verkauft. Fein gebrannter Alabaster-Gyps aber, zu Formen und Stockaturarbeit, kosten die 100 Pfund 2 fl. 30 kr., pfundweise à 2 kr.

Wiederholt macht er zugleich die Erinnerung, daß sowohl Selter-Wasser, als auch Rohitscher-Sauerbrunn und Pilsnauer Bitter-Wasser, frisch, zu billigen Preisen, sowohl glass als auch krug- und flaschenweise zu haben ist.

Auch empfiehlt er sich seinen verehrten Gönnern mit guten Ofner-, Erlauer-, Schwanlauer- und Reszmillerwein, ungarischen, dann besten österreichischen Weinen, nebst besten Vaniglis-Zwieback, allen Gattungen Käse, dann echter Veroneser, Salami, die gewiß jeder Erwartung entsprechen werden.

Ferd. J. Schmidl.